

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

- 1) Herrn
Dkfm. Harald Schröder
Dr. Ludwig Rieger Straße 46
2340 Mödling

- 2) Frau
Elfriede Schröder
Dr. Ludwig Rieger Straße 46
2340 Mödling

9-N-9935

Beilagen

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

NÖ BEHÖRDENFÜHRER IM INTERNET
Nützen Sie dieses moderne Informationsangebot
unter der Internetadresse
<http://www.noel.gv.at/help/>

Bezug

Bearbeiter
E. Winter

(0 22 36) 208

Durchwahl

326

Datum

30. November 1999

Betrifft:

Gemeinde Wienerwald, Hauptstraße 222 (Schröder Dkfm. Harald und Elfriede), zwei Linden, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt die beiden an der östlichen Grundstücksgrenze befindlichen ca. 24 m hohen und ca. 200 Jahre alten Linden auf dem Grundstück Nr. 242/10, KG. Sulz, gemäß den Projektunterlagen zum Naturdenkmal.

Diese Unterlagen liegen bei und sind gekennzeichnet.

Vom allgemeinen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal sind folgende Punkte ausgenommen:

1. Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit müssten allfällige abgestorbene oder bruchgefährdete Äste entfernt werden.
2. Der Kronenfreiraum im Bereich der Zufahrtsstraße muss so erhalten bleiben, dass ein problemloses Befahren auch mit LKW ermöglicht wird.

Für die laufende Erhaltung und Pflege der Bäume sowie für die Punkte 1. und 2. hat der Grundeigentümer aufzukommen.

Rechtsgrundlage:

§§ 9 und 13 bis 14a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5,
§ 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, LGBl. 8050-0.

Begründung

Mit Eingabe vom 13. Juli 1999 hat Herr Dkfm. Harald Schröder bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling angeregt, die oben angeführten zwei Linden zum Naturdenkmal zu erklären.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen folgender Sachverhalt festgestellt:

„Die Liegenschaft in Sulz, Hauptstraße 22, Parzelle Nr. 242/10, befindet sich inmitten der Ortschaft innerhalb des Baulandes. In diesem Bereich wurde in den letzten Jahren eine neue Siedlung errichtet (Reihenhäuser), welche an die genannte Liegenschaft größtenteils angrenzt.

Auf dem Grundstück Hauptstraße 222 befindet sich ein Wohnhaus samt dazugehöriger Gartenanlage. In diesem Garten befinden sich eine Reihe von Bäumen. Besonders entlang der Grundstücksgrenzen befinden sich Bäume, welche zum Teil Baumhöhen von über 20 m aufweisen.

Im Ostbereich des Gartens zur Grundstücksgrenze hin befinden sich zwei etwa 24 m hohe Linden, welche nur wenige Meter voneinander stocken.

Die Bäume sind etwa um die 200 Jahre alt und machen einen gesunden und vitalen Gesamteindruck. Es sind keine Verletzungen an den Bäumen erkennbar. Da die Bäume im Laufe ihres Lebens keiner Kronenbeschneidung unterzogen wurden, haben sie auch eine entsprechend schön und natürlich gewachsene Kronenform.

Die Bäume weisen nur einen geringen Dürholzanteil auf, wobei hier nur Schwachäste betroffen sind. Bei so mächtigen und alten Bäumen ist das Vorhandensein von Schwachästen, wie im gegenständlichen Fall, durchaus natürlich und lässt nicht auf Vitalitätsverlust schließen.

Der stärkere von den beiden Bäumen hat einen Brusthöhendurchmesser von über 1,30. Dieser Baum steht unmittelbar an der Grundgrenze zu der oben angesproche-

nen neu gegründeten Siedlungsanlage. Die Äste des Baumes ragen zum Teil über die Grundstücksgrenze bzw. über die dort vorhandene Zufahrtsstraße.

Der Überhang gestaltet sich so, dass derzeit keine Beeinträchtigung für den Verkehr stattfindet, da die Äste erst ab etwa 4 m Höhe beginnen. Auch ist keine Beeinträchtigung zu der neben der Straße befindlichen Hausanlage, Hauptstraße 263/3 und Hauptstraße 263/2 vorhanden.

Da in diesem Bereich von Sulz in den letzten Jahren eine doch sehr großflächige neue Siedlungsanlage entstanden ist und der dort vorher vorhandene Baumbewuchs großteils entfernt wurde, stellen die Bäume auf der Liegenschaft Hauptstraße 222 und ganz besonders jene zwei Linden auch auf Grund ihrer Baumhöhe und ihres Erscheinungsbildes einen doch ganz wesentlichen Anteil an der an der positiven Gestaltung des Landschaftsbildes bzw. Ortsbildes dar. Es ist daher im Interesse des Naturschutzes gerade so alte und mächtig gewachsene Bäume zu erhalten. Um den Bäumen die Erhaltung zu sichern, welche nur dann möglich ist, wenn sie nicht beschnitten oder sonstwie eingekürzt werden, erscheint es im gegenständlichen Fall sinnvoll, diese Bäume im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes unter Naturdenkmalschutz zu stellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Gemeinde Wienerwald, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2392 Sulz
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, zu Zl. NÖ UA-161320/003, 3109 St.Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St.Pölten
4. Herrn Bezirksförster im Hause
5. Frau Gabriele Kainrath, Hauptstraße 263/1, 2392 Sulz
6. Frau DI Andrea Wellner, Hauptstraße 263/2, 2392 Sulz
7. Herrn Michael Tomiscek, Hauptstraße 263/3, 2392 Sulz
8. Herrn Hans Peter Zyczkowski, Hauptstraße 263/4, 2392 Sulz

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Anzeletti

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Köhler

Dieser Bescheid ist
am 25. 1. 2000
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 31. Jan. 2000
Für den Bezirkshauptmann:

Winter

